



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	21
ESA-Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Offenlegungsverordnung	21
CRR-Anpassungen als Antwort auf Covid-19 verabschiedet	23
Veranstaltungen und Publikationen	26

Editorial

Ausgestaltung des Regulierungsrahmens für Wertpapierfirmen

Mit dem Regulierungspaket für Wertpapierfirmen, bestehend aus einer Richtlinie [EU/2019/2034](#) und einer Verordnung [EU/2019/2033](#), wurde im November 2019 (vgl. [FSNews 12/2019](#)) der Grundstein gelegt.

Nunmehr beginnt die EBA mit der weiteren Ausgestaltung dieses Aufsichtsrahmens unter Berücksichtigung der verschiedenen Klassen der Wertpapierfirmen. Für diese Zwecke plant die [EBA](#), bis 2025 in vier Phasen konkretisierende Vorschriften zu veröffentlichen.

In der umfangreichsten ersten Phase bis Ende 2020 wird sie sich u.a. mit den Anforderungen an die Eigenmittelausstattung, Schwellenwerten und Kriterien sowie Reporting und Vergütung beschäftigen. Die Konkretisierung und Vereinheitlichung des Aufsichtsmechanismus hingegen werden in den nachfolgenden Phasen 2 und 4 im Fokus stehen. Die Phase 3 hingegen wird sich vorwiegend weiterführenden Anforderungen an die Governance und das Vergütungssystem widmen.

Am 4. Juni 2020 veröffentlichte die [EBA](#) in einem ersten Paket RTS und ITS. Thematisiert werden zum einen allgemeine Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen ([EBA/CP/2020/06](#)) und Vorschriften für ihre Berichterstattung und Offenlegung ([EBA/CP/2020/07](#)). Hier werden in 13 Einzel-RTS Konkretisierungen u.a. zur Umklassifizierung von Wertpapierfirmen in Kreditinstitute und Befugnisse der Aufsichtsbehörden festgelegt. Des Weiteren werden die Methoden zur Messung der besonderen auf Wertpapierfirmen zugeschnittenen Risikofaktoren sowie die Anpassungen der operationellen Risiken näher spezifiziert. Die Spezifizierungen der Reporting- und Offenlegungsanforderungen betreffen v.a. Anforderungen an die Formate, Meldefristen und Definitionen in Bezug auf die Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln.

Außerdem werden bereits in der ersten Phase geplante Regelungen für Instrumente der Vergütung ([EBA/CP/2020/08](#)) sowie für die Auszahlung in Instrumenten als Teil variabler Vergütungen ([EBA/CP/2020/09](#)) vorgestellt. Hier werden insbesondere spezifische, qualitative und quantitative Kriterien definiert, um Mitarbeiter zu ermitteln, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil haben. Außerdem werden Regelungen für die zulässige Gewährung variabler Vergütungsbestandteile festgelegt.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



Ines Hofmann

Tel: +49 697 5695 6358
ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
II. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Sanierung und Abwicklung	6
3. Stresstests	7
4. Governance und Compliance	7
5. Vergütung	7
6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	8
7. Verbraucherschutz	9
8. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
III. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	9
1. FINREP/COREP-Reporting	9
2. Zulassungsverfahren	10
3. Meldepflichten für Wertpapierfirmen	10
4. Sonstiges	10
IV. WpHG/Depot/Investment	11
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2. Verbriefungstransaktionen	12
3. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler	12
4. Vermögensanlagen	12
5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	13
6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	14
8. Benchmark-Verordnung	14
9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	15
V. Rechnungslegung und Prüfung	15
VI. Aufsichtliche Offenlegung	16
VII. Zahlungsverkehr	16
VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	17
IX. Versicherungen	18

I. Eigenmittelanforderungen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2016/101 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf RTS für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 Abs. 14 CRR \(EU/2020/866\) vom 28. Mai 2020](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2020](#)) wurde am 25. Juni 2020 im EU-Amtsblatt L 201/1 ff. veröffentlicht und trat am 26. Juni 2020 in Kraft.

[EU-Parlament – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR und EU/2019/876 im Hinblick auf Anpassungen in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie \(COM\(2020\) 310 final bzw. A9-0113/2020\) vom 10. Juni 2020](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Entwurfsfassung](#) (vgl. [FSNews 5/2020](#)) wurden weitere Änderungen der CRR vorgeschlagen. Diese beziehen sich v.a. auf den Abzugsbetrag unzureichender Deckung für den besicherten bzw. unbesicherten Teil notleidender Risikopositionen. Unbesicherte Risikopositionen müssen hierfür jedoch ein Risikogewicht von 0% aufweisen. Außerdem sollen bestimmte Risikopositionen von Derivatgeschäften gegenüber Zentralbanken bei der Bestimmung des Risikopositionswertes nach Art. 429a CRR unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren werden Regelungen für die vorübergehende Behandlung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten ergänzt, die im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zum fair value über den sonstigen Gesamtertrag bewertet werden. Die Vorschriften zur Anwendung der IFRS 9 Regelungen wurden überarbeitet. Neu eingefügt wurden vorübergehende Regelungen für die Behandlung von Staatsschulden, die in der Währung eines anderen Mitgliedstaates ausgegeben wurden. Außerdem wurden vorübergehende Regelungen hinzugefügt, nach denen bestimmte Forderungen an Zentralbanken von der Messung der Gesamtforderungen, Überschreitungen bei der Berechnung des Backtesting sowie Berechnung des Exposure-Werts von Käufen und Verkäufen ausgeschlossen sein sollen. Bei der Übermittlung der überarbeiteten Version der EU-Kommission an das EU-Parlament wurde ergänzend ein [Erläuterungsdokument](#) beigefügt. Die Änderungen wurden am 26. Juni 2020 im [EU-Amtsblatt](#) veröffentlicht und traten am Folgetag in Kraft. Für weitere Informationen verweisen wir auf einen gesonderten [Beitrag](#).

[EBA – Konsultationspapier für RTS zur Berechnung des Risikomaßes für Stressszenarien nach Art. 325bk Abs. 3 CRR \(EBA/CP/2020/10\) vom 4. Juni 2020](#)

Konsultiert werden zwei übergreifende Ansätze (Option A und Option B) für die Bestimmung des Stressszenario-Risikomaßes für nicht modellierbare Risikofaktoren (NRMF) künftiger Schocks im internen Modell. Die Regelungen basieren bereits auf einem [Diskussionspapier](#) (vgl. [FSNews 1/2018](#)) und berücksichtigen die hierzu eingetroffenen Antworten. Entscheidend für die Berechnung des Risikomaßes ist die Klassifizierung der Risikofaktoren, die im Risikomessmodell der Bank als modellierbar oder nicht modellierbar gelten. Nach Option A ist für jede Risikofaktorkategorie eine Stressperiode zu identifizieren. Zudem sind Daten für den nicht modellierbaren Risikofaktor (NRMF) der Stressperiode zu sammeln, um das extreme Szenario künftiger Schocks bestimmen zu können. Zur Ermittlung des Stressszenarios-Risikomaßes können Institute zwischen zwei Methoden wählen; der sog. „direkte

Methode“ und die „Stufenmethode“. Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der direkten Methode ist abhängig von der Verfügbarkeit einer signifikanten Anzahl von Daten (200 oder mehr) im Beobachtungszeitraum. Zudem erfordert diese Methode viele Verlustermittlungen pro Risikofaktor. Die Stufenmethode setzt dagegen weniger Verlustkalkulationen und eine geringere Anzahl von Daten im Beobachtungszeitraum voraus. Der im zweiten Verordnungstext konsultierte Ansatz (Option B) berücksichtigt, dass die Datenverfügbarkeit für NMRF gerade in Stressperioden limitiert sein kann, und verlangt von Instituten, NMRF-Daten der aktuellen Periode zu sammeln. Das extreme Szenario wird dabei bestimmt durch eine neue Skalierung der Schocks, die anhand von Daten der aktuellen Periode kalibriert werden. Im Rahmen dieses Ansatzes ist ausschließlich die Anwendung der Stufenmethode zulässig. Beide Verordnungstexte regeln die Bestimmung des Stressszenario-Risikomaßes für einzelne NMRF sowie für NMRF-Buckets. Darüber hinaus wird ein regulatorisches Extremszenario eines künftigen Schocks definiert. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2020.

[EBA – Konsultationspapier für Entwürfe für RTS für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Software-Vermögenswerten nach Art. 36 CRR und zur Änderung der EU/241/2014 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf die RTS für Eigenmittelanforderungen für Institute \(EBA/CP/2020/11\) vom 9. Juni 2020](#)

Im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen betreffen die Änderungen im Wesentlichen die Berücksichtigung von immateriellen Vermögensgegenständen in Form von Software. Vorgestellt werden hierfür zwei Möglichkeiten. Vorgeschlagen wird, dass entweder auf den Bilanzierungszeitpunkt oder auf das Datum abzustellen ist, an dem die Software-Assets zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESRB – Empfehlung zu Liquiditätsrisiken aus Margin Calls \(ESRB/2020/6\) vom 25. Mai 2020](#)

Die Empfehlungen betreffen die Begrenzung von Sicherheiten und die Stressszenarien für die Bewertung des zukünftigen Liquiditätsbedarfs. Weiterhin adressieren sie die Besonderheiten der Liquiditätseinschränkungen im Zusammenhang mit der Einforderung von Margen sowie die Eindämmung der Prozyklizität in Bezug auf Kundenclearing-Dienstleistungen und Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Die Empfehlungen sind ganz überwiegend bis zum 30. November 2020 umzusetzen.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Verlängerung der Leitlinien zum Umgang mit Moratorien vom 18. Juni 2020](#)

Bereits am 2. April 2020 hat die EBA Leitlinien (vgl. [EBA/GL/2020/02](#), [FSNews 5/2020](#)) veröffentlicht, die die Anforderungen an private und öffentliche Moratorien definieren. Angesichts der anhaltenden Auswirkungen von COVID-19 auf die Volkswirtschaften hat die EBA die Anwendung der Leitlinien bis zum 30. September 2020 verlängert. Die EBA möchte hierdurch sicherstellen, dass betroffene Kreditnehmer in der EU gleichermaßen

von den Regelungen profitieren, da COVID-19 einzelne Länder in unterschiedlicher Art und Weise und in einem unterschiedlichen Tempo beeinflusst.

[ESMA – Konsultationspapier für Leitlinien zur Auslagerung an Anbieter von Cloud-Dienstleistungen \(ESMA50-164-3342\) vom 3. Juni 2020](#)

Die Leitlinien umfassen Regelungen zur Leitung, Beaufsichtigung und Dokumentation sowie zur Pre-Outsourcing-Analyse und Due Diligence. Außerdem werden Anforderungen u.a. an die vertragliche Gestaltung, Informationssicherheit, Ausstiegsstrategien, Zugangs- und Prüfungsrechte sowie Weiterverlagerungen konkretisiert. Die Konsultationsfrist endet am 1. September 2020.

[Basler Ausschuss – Coronakrise – Banken bekommen Zeit zur Wiederherstellung der Basel-III-Puffer vom 19. Juni 2020](#)

Die Mitglieder des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS haben nochmals bekräftigt, den überarbeiteten Zeitplan zur Umsetzung aller Basel-III-Standards einhalten zu wollen. Bis zum 1. Januar 2023 müssen die BCBS-Mitglieder die Basel-III-Standards aus Dezember 2017 umsetzen (Implementation Date).

[NGFS – Leitfaden für Aufseher zur Integration von klima- und umweltbedingten Risiken in die Bankenaufsicht vom 27. Mai 2020 \(veröffentlicht am 29. Juni 2020\)](#)

Klima- und Umweltrisiken werden als Quelle der finanziellen Risiken erkannt und näher spezifiziert. Hierauf aufbauend werden Anforderungen an die organisatorischen Aspekte und des Kapazitätsaufbaus definiert. Abschließend werden die Erwartungen und mögliche regulatorische Maßnahmen der Aufsichtsbehörden erläutert.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Diskussionspapier zur Anwendung von frühen Interventionsmaßnahmen in der EU gemäß Art. 27 bis 29 BRRD \(EBA/DP/2020/02\) vom 26. Juni 2020](#)

Nach Art. 27 bis 29 BRRD sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass bei drohenden Verstößen die Aufsichtsbehörde frühzeitig Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Organe ergreift sowie durch Einsatz eines vorläufigen Verwalters gegenzusteuern. Aufbauend auf einer Umfrage bei den nationalen Abwicklungsbehörden werden im Rahmen des Diskussionspapiers die wichtigsten Herausforderungen bei der Anwendung des aktuellen Regulierungsrahmens sowie verschiedene Behandlungsmöglichkeiten erörtert. Hierbei konzentrieren sich die Vorschläge auf die Wechselwirkung zwischen frühen Interventionsmaßnahmen und anderen Aufsichtsbefugnissen, Offenlegungs- und Reputationsrisiken sowie die Spezifizierung von Auslösern solcher Maßnahmen.

[BaFin – Allgemeinverfügung bezüglich der Erteilung der allgemeinen Erlaubnis gegenüber bestimmten Instituten in Bezug auf die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor deren vertraglicher Fälligkeit \(AG 2-FR 1900-2020/0001\) vom 26. Juni 2020](#)

Die Befristung der Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2019 (vgl. [FSNews 7/2019](#)) wird bis zum 28. Dezember 2020 verlängert.

[BaFin – LSI-Sanierungspläne - BaFin ersetzt Excel-Formular „Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 SAG“ durch elektronisches Webformular vom 30. Juni 2020](#)

Das neue Webformular wird über das MVP-Portal zur Verfügung gestellt und kann unmittelbar dort ausgefüllt sowie eingereicht werden. Entsprechend wurden die [Hinweise](#) zum MVP-Portal aktualisiert.

3. Stresstests

[EBA – Bericht über den Peer Review der Stresstests des Einlagensicherungssystems und seiner Belastbarkeit \(EBA/REP/2020/18\) vom 17. Juni 2020](#)

Die Ergebnisse basieren auf insgesamt 135 Stresstests bei 32 Einlagensicherungssystemen aus 27 EU-Mitgliedstaaten. Im Wesentlichen wurden Unzulänglichkeiten in Bezug auf die Einzelakte festgestellt. Diese wurden hauptsächlich durch Änderungen der Bearbeitungssysteme verursacht.

4. Governance und Compliance

[ESRB – Empfehlung zur Beschränkung von Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie \(ESRB/2020/7\) vom 27. Mai 2020](#)

Es wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden die Finanzinstitute auffordern, mindestens bis zum 1. Januar 2021 grundsätzlich keine Dividendenausschüttungen vorzunehmen. Dies gilt nicht für solche Maßnahmen, die zu keiner Verringerung der Quantität oder Qualität der Eigenmittel auf der Ebene des Instituts oder der EU-Gruppe führen.

5. Vergütung

[EBA – Konsultationspapier für RTS für Klassen von Instrumenten, die die Kreditqualität der Wertpapierfirma als fortgeführtes Unternehmen angemessen widerspiegeln, und mögliche alternative Vereinbarungen, die für die Zwecke der variablen Vergütung geeignet sind \(EBA/CP/2020/08\) vom 4. Juni 2020](#)

In Art. 32 Abs. 1 [EU/2019/2034](#) werden u.a. die Kriterien für die zulässige Gewährung variabler Vergütungsbestandteile festgelegt. Hiernach müssen mindestens 50% der variablen Bestandteile u.a. aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals bestehen. Hierbei handelt es sich um solche, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die die Bonität der Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln. Um diese zulässigen Instrumente zu bestimmen,

werden nunmehr Klassen von Instrumenten festgelegt, die die Kreditqualität einer Institution als fortgeführtes Unternehmen angemessen widerspiegeln und die für die Zwecke der variablen Vergütung geeignet sind. Für die jeweiligen Klassen werden darüber hinaus auch Bedingungen definiert. Hierbei wird im Wesentlichen besonderer Wert auf die Festlegung auslösender Ereignisse (sog. Trigger Event) gelegt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2020.

6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Konsultationspapier für RTS über Kriterien zur Bestimmung der Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Vermögenswerte einer Wertpapierfirma haben, die diese verwaltet \(EBA/CP/2020/09\) vom 4. Juni 2020](#)

Vorgestellt werden spezifische qualitative und quantitative Kriterien, um Kategorien von Mitarbeitern zu ermitteln, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder den von ihr verwalteten Vermögenswert haben. Die quantitativen Kriterien sollen teilweise sowohl auf individueller als auch konsolidierter Ebene angewendet werden. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2020.

[EBA – Finale Entwürfe für RTS zu Kriterien zur Definition von Führungsverantwortung und Kontrollfunktionen einer wesentlichen Geschäftseinheit und eines wesentlichen Einflusses auf ihr Risikoprofil sowie Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil eines Instituts haben \(EBA/RTS/2020/05\) vom 18. Juni 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2020](#)) wurden Änderungen vorgenommen v.a. in Bezug auf den Proportionalitätsgrundsatz, die Verantwortung der Führungspersonen sowie die erheblichen Auswirkungen auf das Risiko einer wesentlichen Geschäftseinheit oder das verantwortliche Personal. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie sollen nicht für Wertpapierfirmen gelten, die nicht nach der CRR reguliert werden.

[BaFin – Konsultation 06/2020 \(BA\): Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane \(Gz.: BA 51-FR 1903-2019/0001\) vom 3. Juni 2020](#)

Vorgestellt wurden die überarbeiteten Fassungen der Merkblätter zu den [Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB](#) sowie zu den [Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB](#). Die Überarbeitung berücksichtigt u.a. die neu gefassten „Leitlinien der EBA und ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ ([EBA/GL/2017/12](#), vgl. [FSNews 7/2017](#)) sowie die „Leitlinien zur internen Governance“ ([EBA/GL/2017/11](#), vgl. [FSNews 7/2017](#)). Weiterhin sind auch die Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des KAGB neu aufgenommen worden. Ebenfalls wurden die mit der Konsultation 06/2020 vorgeschlagenen Änderungen der AnzV (vgl. [FSNews 1/2017](#)) und die Anforderungen des Referentenentwurfs zum Risikoreduzierungs-gesetz (vgl.

[FSNews 5/2020](#)) berücksichtigt. Die Neufassungen sollen die bisher geltenden „Merkblätter zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, KAGB und ZAG“ und das „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ ablösen. Die Konsultationsfrist endet am 17. Juli 2020.

7. Verbraucherschutz

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 24. Juni 2020](#)

Der Anwendungszeitraum des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

8. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EZB – Klimawandel und Makroökonomie \(No. 243\) vom 17. Juni 2020](#)

Näher beschrieben werden die Umweltauswirkungen des Klimawandels im Lichte des aktuellen politischen Rahmens, die makroökonomische Auswirkungen des Klimawandels sowie die Maßnahmen zu seiner Eindämmung.

III. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Meldung von Gewinnen/Verlusten mit Ausnahme von Dividenden für Investitionen in Tochtergesellschaften, assoziierte Unternehmen und Joint Ventures \(Q&A 2019_4621\) vom 19. Juni 2020](#)

Wenn die Investitionen in Tochtergesellschaften, Joint Ventures und assoziierte Unternehmen i.R.d. aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nicht voll- oder quotenkonsolidiert und sie gemäß IFRS 9 bewertet werden, sind sie in der Position 260 zur Bilanz auszuweisen. Die verschiedenen für solche Finanzinstrumente verwendeten Buchhaltungsportfolios sind unbeachtlich. In den Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (F 02.00) gibt es für solche Investitionen keine spezifische Zeile. Daher werden diese als „Sonstige betriebliche Erträge“ oder „Sonstiger betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

[EBA – Finaler Entwurf zu ITS zu aufsichtlichen Meldeanforderungen \(EBA/ITS/2020/05\) vom 24. Juni 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2019](#)) wurde neben Klarstellungen und redaktionellen Änderungen im Wesentlichen das ursprünglich vorgeschlagene neue Template F 39.00 gestrichen. Mit diesem sollten Informationen über den Bestand der Non-Performing-Exposures und die damit verbundenen Zuschüsse zu Verlusten/Rückstellungen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Zeiträumen, übermittelt werden. Außerdem sind die Angaben zu den Ergebnissen des Backtestings der PDs für die gemeldeten Modelle nicht mehr nach kurzfristigen und gekündigten Verträgen zu differenzieren. Neu hinzugefügt wurden unterdessen Vorgaben zu zusätzlichen Berichtsanforderungen auf individueller und konsolidierter Basis. Die geänderten Templates wurden in einem gesonderten [Anlagenpaket](#) veröffentlicht. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung

im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ganz überwiegend am 28. Juni 2021 verbindlich werden. Die Vorschriften für Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung bzw. Gruppen solcher Unternehmen sollen ab dem 28. Juni 2026 gelten.

2. Zulassungsverfahren

[EBA – Änderungen Technischer Standards für Meldungen und Anzeigen im Passport-Verfahren nach Art. 35, 36 und 39 CRD \(EBA/RTS/2020/06 und EBA/ITS/2020/03\) vom 18. Juni 2020](#)

Die Änderungen betreffen die Angaben zum Geschäftsplan nach [EU/1151/2014](#) und Weiterleitungen von Zweigstellennotifizierungen i.R.d. des europäischen Pass-Verfahrens [EU/926/2014](#). Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

3. Meldepflichten für Wertpapierfirmen

[EBA – Konsultationspapier für ITS und RTS zu den Meldepflichten und Offenlegungspflichten für Wertpapierfirmen sowie zur Überwachung von Informationen im Zusammenhang mit den Schwellenwerten für die Meldepflichten von Kreditinstituten für Wertpapierfirmen \(EBA/CP/2020/07\) vom 4. Juni 2020](#)

Vorgestellt werden Anforderungen an die Formate, Meldefristen und Definitionen nebst zugehörigen Anweisungen für die Anwendung der festgelegten Formate in Bezug auf die Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln. Außerdem werden Konkretisierungen zur Übermittlung von Informationen hinsichtlich der Vermögenswerte und Bilanzsummen an die zuständigen Behörden vorgestellt. Diese überwachen anhand der Meldungen die für die Zulassung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute nach Art. 8a Abs. 1 CRD i.d.F. der [EU/2019/2034](#) maßgebenden Schwellenwerte. Ergänzend wurde eine erläuternde [Präsentation](#) veröffentlicht. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 26. Juni 2021 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2020.

4. Sonstiges

[ESMA – Erneuerung der vorübergehenden Verpflichtung für natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen halten, die Meldeschwellen für Netto-Short-Positionen in Bezug auf das ausgegebene Aktienkapital von Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, vorübergehend zu senken, um die zuständigen Behörden ab einer bestimmten Schwelle gemäß Art. 28 Abs. 1 Bu. a EU/236/2012 zu unterrichten \(ESMA70-155-10189\) vom 10. Juni 2020](#)

Natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in Bezug auf das ausgegebene Aktienkapital eines Unternehmens haben, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen die zuständigen Behörde informieren, wenn die Positionen ein Volumen von 0,1% des ausgegebenen Aktienkapitals erreicht oder unterschritten haben. Die Regelung gilt ab dem 17. Juni 2020 für drei Monate.

[Bundesanzeiger- BMWi: Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. Mai 2020](#)

Der Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung für Unternehmenserwerbe wird u.a. auf die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Sicherstellung der Störungsfreiheit und Funktionsfähigkeit staatlicher Kommunikationsinfrastrukturen vorgenommen werden, erweitert. Die Änderungen wurden am 2. Juni 2020 im BAnz AT 02.06.2020 V1 S. 1 ff. veröffentlicht und traten am 3. Juni 2020 in Kraft.

IV. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, Risiken und Präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Betriebsbedingungen für Wertpapierfirmen \(Ares\(2020\)2955205\) vom 8. Juni 2020](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Interessenkonflikte, die einem Klienten schaden könnten. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und nach zwölf Monaten verbindlich werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2017/593 im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren und Präferenzen in die Verpflichtungen zur Produktregulierung \(Ares\(2020\)2955234\) vom 8. Juni 2020](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Definitionen. Außerdem wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Wertpapierfirmen verpflichten, für jedes Finanzinstrument den potenziellen Zielmarkt hinreichend genau zu bestimmen und die Art(en) von Kunden anzugeben, für deren Bedürfnisse, Merkmale und Ziele das Finanzinstrument geeignet ist. Des Weiteren haben sie zu bestimmen, ob ein Finanzinstrument den ermittelten Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarktes entspricht. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und größtenteils zwölf Monate später verbindlich werden.

[EBA – Roadmap on Investment Firms vom 4. Juni 2020](#)

Der Zeitplan bezieht sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Schwellenwerte und Kriterien für Investmentfirmen, die der konsolidierten Offenlegung unterliegen. Weiterhin bezieht er sich auf die Anforderungen an den Kapitalbedarf und dessen Zusammensetzung, die Berichterstattung und Offenlegung, die Vergütung und Governance sowie die aufsichtsrechtliche Konvergenz und auf den aufsichtlichen Überprüfungsprozess.

[ESMA – Finale Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Anforderungen an die Konformitätsfunktion nach MiFID II \(ESMA35-36-1946\) vom 5. Juni 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen keine wesentlichen Modifikationen vorgenommen. Ausdrücklich betont wurde, dass die Compliance-Funktion über

eine ausreichende Durchsetzungskraft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen muss. Außerdem wurde festgelegt, dass die interne Revisionsfunktion nicht mit anderen Kontrollfunktionen, wie z.B. der Compliance-Funktion, kombiniert werden darf.

2. Verbriefungstransaktionen

[Basler Ausschuss – Konsultation technischer Änderungen zur Kapitalbehandlung von Verbriefungen notleidender Kredite \(d504\) vom 23. Juni 2020](#)
Vorgeschlagen werden Änderungen und Ergänzungen zum modularen [Basler Rahmenwerk](#). Zum einen sollen die allgemeinen Regelungen zur Verbriefung in [CRE 40](#) redaktionell angepasst und ein neues Kapitel CRE 45 zur Behandlung des Kapitals bei Verbriefung von NPL-Forderungen ergänzt werden. Die vorgeschlagenen Neuregelungen betreffen v.a. die Mindestanforderungen an die Zusammensetzung und die Risikobewertung solcher Verbriefungen. Sie sollen bis spätestens 1. Januar 2023 umgesetzt werden. Die Konsultationsfrist endet am 22. August 2020.

3. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler

[IOSCO – Konsultationspapier zum Einsatz von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen durch Marktvermittler und Vermögensverwalter \(CR 02/2020\) vom 25. Juni 2020](#)

Nachdem erläutert wird, wie Unternehmen Techniken künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens einsetzen, werden die Risiken und Schäden, die durch ihren Einsatz entstehen, skizziert. Hierauf aufbauend werden die Reaktion der Unternehmen auf diese potenziellen Risiken dargestellt und Regulierungsvorschläge entwickelt. Die Konsultationsfrist endet am 26. Oktober 2020.

4. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Begründung des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der EU/2019/2088 \(Standpunkt EU Nr. 8/2020\) vom 3. Juni 2020](#)

Aufbauend auf dem Aktionsplan der EU-Kommission (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wurde ein Gesetespaket für ein Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen veröffentlicht (vgl. [FSNews 6/2018](#)). Hierzu hat der EU-Rat nunmehr seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt, der vom [EU-Parlament](#) zwischenzeitlich gebilligt wurde.

[EU-Amtsblatt – Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung EU/2019/2088 \(EU/2020/852\) vom 18. Juni 2020](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2019](#)) wurde nunmehr im EU-Amtsblatt L 198/13 ff. am 26. Juni 2020 veröffentlicht.

[EZB – Repo-Fazilität des Eurosystems für Zentralbanken \(EUREP\) - FAQ vom 25. Juni 2020](#)

Als weitere Antwort auf die durch COVID-19 aufkommenden Herausforderungen hat die EZB mit EUREP (Eurosystem Repo Facility for Central Banks) ein zusätzliches Instrument zur Sicherstellung der Geldpolitik geschaffen. Hinter EUREP verbirgt sich eine Fazilität zur Bereitstellung von Euro-Liquidität an Zentralbanken außerhalb des Euroraums. Ziel der EZB ist es, Risiken in Ausverkaufsphasen von auf Euro lautenden Vermögenswerten und das Übergreifen von Marktstörungen aus anderen Volkswirtschaften auf den Euroraum zu reduzieren. Die Laufzeit von EUREP wurde von der EZB bis Ende Juni 2021 festgelegt.

[ESMA – Leitlinien zu den Meldungen an die zuständigen Behörden nach Art. 37 Geldmarktfondsverordnung \(ESMA34-49-173\) vom 22. Juni 2020](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[BaFin – Informationen zum neuen Emittentenleitfaden zu Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 MAR - Modul C Abschnitt II vom 24. Juni 2020](#)

Der Emittentenleitfaden betrifft die mitteilungspflichtigen Personen, erfasste Finanzinstrumente und Geschäfte, bestehende Handelsverbote sowie die formellen Anforderungen für die erforderlichen Meldungen.

[BaFin – Informationen zum neuen Emittentenleitfaden - Neuerungen im Bereich des Insiderrechts vom 24. Juni 2020](#)

Der Leitfaden betrifft die bestehenden Insiderhandelsverbote, illegitime Handlungen, die Anforderungen an die Marktsondierung als Übermittlung von Informationen vor der Ankündigung eines Geschäfts an potenzielle Anleger sowie Inhalt und Format von Insiderlisten. Für den 1. Januar 2021 werden in diesem Zusammenhang bisher noch nicht näher spezifizierte Erleichterungen für KMU-Emittenten in Aussicht gestellt.

[BaFin – Informationen zum neuen Emittentenleitfaden - Neuerungen im Bereich Insiderinformation und Ad-hoc-Publizität vom 24. Juni 2020](#)

Die Informationen betreffen Neuerungen im Bereich von Insiderinformationen, Veröffentlichungen von Ad-hoc-Mitteilungen sowie Veröffentlichungen in diesen Bereichen. Ab 1. Januar 2021 brauchen Emittenten, deren Finanzinstrumente lediglich an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, schriftliche Erklärungen nur auf Verlangen zu veröffentlichen.

6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Finaler Entwurf technischer Empfehlungen zu handelsüblichen Bedingungen für angebotene Clearingdienste nach EMIR \(FRANDT\) \(ESMA70-151-2672\) vom 3. Oktober 2019 \(ESMA70-151-3012\) vom 2. Juni 2020](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2019](#)) wurden die

Empfehlungen neu gefasst und erweitert. Insbesondere wurden die Hinweise zum sog. Onboarding-Prozess, die hierfür geltenden Vergütungsvereinbarungen sowie die Hinweise zur Dokumentation ergänzt.

[CPMI – Auktionen für das Ausfallmanagement der zentralen Gegenpartei - Zu berücksichtigende Fragen \(OSCOPD657\) vom 25. Juni 2020](#)

Vorgestellt werden Erwägungen für ein erfolgreiches Ausfallmanagement, operative Maßnahmen, Beteiligungsmöglichkeiten von Kunden sowie die Auswirkungen des Ausfalls eines gemeinsamen Teilnehmers für mehrere CCPs.

7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der 2010/43/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere \(OGAW\) \(Ares\(2020\)2955256\) vom 8. Juni 2020](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Verpflichtung für Investmentgesellschaften, Nachhaltigkeitsrisiken in die Verwaltung von OGAW zu integrieren. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und größtenteils zwölf Monate später verbindlich werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/231/2013 im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren, die von Verwaltern alternativer Investmentfonds zu berücksichtigen sind \(Ares\(2020\)2955203\) vom 8. Juni 2020](#)

Festgelegt wird u.a., dass AIFMs auch Nachhaltigkeitsrisiken sowohl im Rahmen von Prozessen als auch bei der Überwachung dieser und bei den Anforderungen an die Kenntnisse in Bezug auf Investitionen berücksichtigen müssen. Außerdem müssen die AIFMs künftig sicherstellen, dass sie bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten auch diejenigen einbeziehen, die sich aus der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können.

8. Benchmark-Verordnung

[EZB – Empfehlung der Arbeitsgruppe für risikofreie Euro-Zinssätze vom 16. Juni 2020](#)

Die Empfehlungen betreffen Alt-Swaps, die von der Umstellung der Abzinsung der CCPs auf den €STR betroffen sind. Empfohlen wird u.a., dass freiwillige Umtauschkompensationen der Kontrahenten für Legacy-Swaps bei Diskontierungsübergängen von EONIA auf den €STR berücksichtigt werden sollen. Außerdem sollen die Kontrahenten freiwillig einen Ausgleich für die alten Swap-Kontrakte vorsehen. Hierzu sollen sich die CCPs mit diesen in Verbindung setzen. Des Weiteren werden zusätzliche Erläuterungen für die praktikabelsten und bevorzugten Optionen zur Verfügung gestellt.

9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung und Berichtigung der EU/2019/979 zur Ergänzung der EU/2017/1129 durch RTS für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung der Prospekte, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zu Prospekten und das Notifizierungsportal (C(2020) 3502 final) vom 4. Juni 2020

Die Änderungen betreffen die Veröffentlichung von Nachträgen zu Prospekten und Zusammenfassungen von Prospekten für Dividendenwerte emittierender Nichtfinanzunternehmen, die seit dem 21. Juli 2019 gebilligt wurden. Ergänzend wurden auch die betroffenen [Anhänge](#) mit den zu verwendenden Formularen angepasst. Die geänderten Vorschriften sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie sollen größtenteils ab dem 21. Juli 2019 gelten.

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung und Berichtigung der EU/2019/980 zur Ergänzung der EU/2017/1129 hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (C(2020) 3508 final) vom 4. Juni 2020

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Registrierungsformulare und Wertpapierbeschreibungen für Dividendenwerte, hierauf bezogene Sekundäremissionen oder Anteilscheine, die von geschlossenen OGAW ausgegeben werden sowie für den EU-Wachstumsprospekt für Dividendenwerte. Ergänzend wurden auch die [Anhänge](#) für die zu verwendenden Formulare angepasst. Die geänderten Vorschriften sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie sollen größtenteils ab dem 21. Juli 2019 gelten.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/1129 bezüglich des Mindestinformationsgehalts des Dokuments, das für eine Prospektbefreiung im Zusammenhang mit einer Übernahme durch ein Tauschangebot, eine Fusion oder eine Spaltung zu veröffentlichen ist vom 12. Juni 2020

Die Ergänzungen umfassen neben Definitionen im Wesentlichen die Mindestangaben für allgemeine Prospektspflichten im Falle von Verschmelzungen, Tauschgeschäften und Spaltungen. Diese sind in einem gesonderten Dokument zu einem dieser Ausnahmetatbestände („exemption document“) zu veröffentlichen. Sie werden in einem gesonderten [Anhang](#) näher konkretisiert. Die Ergänzungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

V. Rechnungslegung und Prüfung

ESMA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der EU/2019/815 im Hinblick auf die Aktualisierung der Taxonomie 2020, die im RTS über ESEF festgelegt ist (ESMA32-60-607) vom 18. Juni 2020

Die Änderungen betreffen v.a. die Angaben für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, vorgenommene Modifikationen im Zusammenhang mit

der Umsetzung der Benchmark-Reform und Versicherungsverträge nach IFRS 17. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie sollen ab dem 1. Januar 2021 für Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, gelten.

[BMJV – Bekanntmachung der Beendigung der Anerkennung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. nach § 342b Abs. 1 S. 5 HGB vom 30. Juni 2020](#)

Das BMJV beendet die Anerkennung der DPR zum 31. Dezember 2021.

VI. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Finale Leitlinien zur Berichterstattung und Offenlegung von Engagements, die den als Reaktion auf die COVID-19-Krise angewandten Maßnahmen unterliegen \(EBA/GL/2020/07\) vom 2. Juni 2020](#)

Die Leitlinien legen den Inhalt und die einheitlichen Formate fest, die von den zuständigen Behörden für die Berichterstattung verlangt werden. Diese betreffen zum einen Forderungen, die die Bedingungen über legislative und nicht-legislative Moratorien für Darlehensrückzahlungen nach [EBA/GL/2020/02](#) erfüllen. Zum anderen werden angepasste Formate auch für Engagements, für die sog. Forbearance-Maßnahmen vereinbart wurden, sowie solche, die aufgrund öffentlicher Garantiesysteme eingegangen wurden, festgelegt. Die Änderungen wurden ebenso in den [Reporting-Templates](#), für die auch die [Reporting-Instructions](#) aktualisiert wurden, sowie in den [Offenlegung-Templates](#) nachvollzogen.

[EBA – Finaler Entwurf für ITS über die öffentliche Bekanntgabe der in den Titeln II und III des achten Teils der CRR genannten Informationen \(EBA/ITS/2020/04\) vom 24. Juni 2020](#)

Die ITS regeln eine Vielzahl von Teilbereichen offenzulegender Sachverhalte. Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2019](#)) wurde neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen u.a. in den Mapping-Tabellen eine Differenzierung zwischen Netto-Ab- und Zuflüssen ergänzt. Außerdem müssen die Institute zusätzlich die Zusammensetzung der Förderkredite in Bezug auf die Art der Gegenpartei erläutern und die Quartalsendzahlen für sämtliche Quartale innerhalb des Offenlegungszeitraums angeben. Die zu verwendenden Templates wurden in einer gesonderten [Übersicht](#) zusammengestellt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 28. Juni 2021 verbindlich werden.

VII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zum Umfang von Notfallmaßnahmen für dedizierte Schnittstellen \(Q&A 2019_4826\) vom 19. Juni 2020](#)

Auch in Notfallsituationen hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den beteiligten Zahlungsdienstleistern die Schnittstellen für die Zahlungsabwicklung bereitzustellen. Dies gilt solange, bis das vorgesehene Verfügbarkeits- und Leistungsniveau für die Schnittstelle wiederhergestellt ist. Betroffen sind jedoch nur Schnittstellen, die für die Authentifizierung und Kommuni-

kation zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstnutzern vorgesehen sind. Dadurch gewährleisten die kontoführenden Zahlungsdienstleister, dass die an der Zahlungsabwicklung beteiligten Zahlungsdienstleister sich auf das Authentifizierungsverfahren verlassen können. Konkret wurde gefragt, ob sich die Anforderungen auch auf Mobile- und nicht nur auf Internet-Banking-Schnittstellen beziehen. Dies wurde bejaht, um den Prozess der Zahlungsabwicklung sicherzustellen.

[EBA – Single Rulebook zu Sperrung der Authentifizierungsmöglichkeit \(Q&A 2019_4662\) vom 19. Juni 2020](#)

Der Zahlungsdienstleister muss u.a. sicherstellen, dass die Authentifizierungsmöglichkeit vorübergehend oder permanent gesperrt wird, nachdem maximal fünf fehlgeschlagene Authentifizierungsversuche erfolgt sind. Hierfür hat der Zahlungsdienstleister auf der Grundlage einer entsprechenden Risikobewertung einen „bestimmten“ Zeitraum festzulegen, in dem die Authentifizierungsversuche stattgefunden haben.

[EBA – Single Rulebook zum Umfang der Angaben in nationalen Zulassungsregistern \(Q&A 2018_4371\) vom 19. Juni 2020](#)

Konkret wurde gefragt, ob die Angaben in öffentlichen Registern auch die Zahlungsdienste enthalten müssen, für die die Zulassung erteilt wurde. Dies wurde im Hinblick auf Art. 14 PSD2 bejaht.

VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Konsultationspapier für RTS im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Aufsichtssystems für Wertpapierfirmen \(EBA/CP/2020/06\) vom 4. Juni 2020](#)

Das Konsultationspapier umfasst insgesamt 13 gesonderte RTS, die sich im Wesentlichen auf die Umklassifizierung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute gemäß Art. 8a Abs. 6 CRD i.d.F. [EU/2019/2034](#) sowie auf den Ermessensspielraum der zuständigen Behörden bei der Anwendung der Anforderungen der CRR auf bestimmte Wertpapierfirmen beziehen. Außerdem werden aufsichtsrechtliche Anforderungen an Wertpapierfirmen und Wertpapierfirmengruppen festgelegt. Diese umfassen u.a. Einzelheiten des Umfangs und der Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe sowie die Genehmigungsmöglichkeit, weitere Instrumente als Eigenmittel durch die nationale Aufsichtsbehörde anzuerkennen. Außerdem wird die Berechnung der Anforderungen für fixe Gemeinkosten, Risikofaktoren (K-Faktoren) und anwendbare Koeffizienten erfasst. Des Weiteren werden die Methoden zur Messung der besonderen, auf Wertpapierfirmen zugeschnittenen K-Faktoren und der Begriff der getrennten Konten, durch die der Schutz von Kundengeldern im Falle des Ausfalls einer Wertpapierfirma gewährleistet wird, thematisiert. Auch die Anpassungen der operationellen Risiken aus dem täglichen Handelsstrom einer Wertpapierfirma (K-DTF-Koeffizienten) werden näher spezifiziert. Darüber hinaus wird die Methodik für die Berechnung der von Clearingmitgliedern der Wertpapierfirma geforderten Gesamtnachschüsse (K-CMG) konkretisiert. Diese Regelungen gelten insbesondere auf Portfoliobasis. Ergänzend wurde eine erläuternde [Präsen-](#)

tation veröffentlicht. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2020.

[EBA – Jährlicher Bericht 2019 vom 11. Juni 2020](#)

Der Bericht gibt einen Überblick über die Verbesserungen der Regulierung und Aufsicht, die den Finanzsektor der EU betreffenden Schwerpunkte und die Ergebnisse der Analysen von Risiken, Schwachstellen und Daten. Daneben werden Effektivierung und Steigerung der Effizienz innerhalb der aufsichtlichen Organisationen beleuchtet. Außerdem werden die Prioritäten für das Jahr 2020 vorgestellt.

[ESMA – Anpassungen des Arbeitsprogramms 2020 \(ESMA20-95-1132\) vom 15. Juni 2020](#)

Im überarbeiteten Arbeitsprogramm (vgl. [FSNews 11/2019](#)) wird klargestellt, dass COVID-19 offiziell zur diesjährigen Priorität der ESMA gehört. Die ursprünglich geplanten Tätigkeiten wurden daher im Lichte der aktuellen Krisensituation überprüft und entsprechend neu priorisiert. Im Rahmen der Aufsichtszuständigkeit über Ratingagenturen (Direct Supervision) wird sich die Aufsicht verstärkt auf die Frage konzentrieren, wie COVID-19 die Geschäfte von Ratingagenturen beeinflusst. Auch die [BaFin](#) hat ihre Aufsichtsschwerpunkte 2020 (vgl. [FSNews 2/2020](#)) der aktuellen Lage angepasst.

[BIS – Jährlicher Bericht 2020 vom 17. Juni 2020](#)

Die Auswertungen betreffen v.a. die Auswirkungen der COVID-19-Krise, die Krisenreaktionen der Zentralbanken sowie die Stellung der Zentralbanken in Bezug auf Zahlungen im digitalen Zeitalter.

IX. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2016/1800 zur Festlegung von ITS im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß 2009/138/EG \(EU/2020/744\) vom 4. Juni 2020](#)

Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung wird die im Anhang befindliche Tabelle im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen (von 0 bis 6) gemäß der Solvency II-Rahmenrichtlinie aktualisiert. Dabei wird die Durchführungsverordnung [EU/2016/1800](#) zur Festlegung von ITS novelliert. Diese wurde am 5. Juni 2020 im EU-Amtsblatt L 176/4 ff. veröffentlicht und trat am 25. Juni 2020 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in die delegierte Regulierung der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(IDD\) \(Ares \(2020\) 2955230\) vom 8. Juni 2020](#)

Der Entwurf der delegierten Verordnung ist Teil der Nachhaltigkeitsinitiative der EU i.R.d. „Green Deal“-Projektes. Dessen Ziel ist es, Kapitalströme in „grüne“ Investments umzulenken. Durch den vorliegenden Entwurf werden die delegierten Verordnungen [EU/2017/2358](#) und [EU/2017/2359](#) modifiziert. Dabei sollen zum einen Nachhaltigkeitsfaktoren in die Beurteilung der

Eignung von Versicherungsanlageprodukten durch die Versicherer bzw. Versicherungsvermittler einfließen. Zum anderen werden Nachhaltigkeitsrisiken in die „Aufsichts- und Steuerungsanforderungen von Versicherungsprodukten“ integriert. Die Frist für Rückmeldungen endet am 6. Juli 2020.

[EIOPA – Diskussionspapier zu aus der Digitalisierung resultierenden Änderungen der Wertschöpfungsketten von \(Rück-\)Versicherungsunternehmen und neuen Geschäftsmodellen \(EIOPA-BoS-20-276\) vom 14. April 2020](#)

Am 10. Juni 2020 startete die Konsultation des vorliegenden Diskussionspapiers. Dieses hat die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsketten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern zum Gegenstand. Die oftmals mit der Digitalisierung einhergehende Auslagerung von Funktionen und Prozessen führt zu neuen Chancen und Risiken für Versicherungsnehmer aber auch Versicherungsunternehmen mit entsprechenden Herausforderungen für die Aufsichtsbehörden. Breiten Raum nimmt i.R.d. Diskussionspapiers die Darstellung neuer Vertriebswege wie Plattformen oder Ökosystemen ein. Die Konsultationsfrist endet am 7. September 2020.

[EIOPA – Veröffentlichung des konsolidierten Jahresberichts vom 15. Juni 2020](#)

Der publizierte konsolidierte jährliche Bericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten der EIOPA 2019. Zum einen arbeitete die EIOPA an einem Rahmenkonzept für die Aufsicht über den „conduct of business“. Daneben stellte die Implementierung des Aufsichtskonvergenzplans u.a. mit dem Thema Aufsicht interner Modelle und grenzüberschreitender Geschäfte einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der EIOPA dar. Außerdem arbeitete die EIOPA am Solvency II Review, an Veröffentlichungen im Kontext der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD), technischen Standards für das pan-europäische private Altersvorsorgeprodukt (PEPP) sowie der Implementierung von IORP II. Zusätzlich führte die EIOPA erstmals einen Stresstest im betrieblichen Altersvorsorgektor durch, der ESG-Faktoren (mit-)berücksichtigt.

[EIOPA – Bericht über die Ergebnisse des Peer Reviews des regulären jährlichen Aufsichtsberichts \(RSR\) vom 18. Juni 2020](#)

Der Bericht beschreibt zum Einen mit dem Anwendungsbereich und der verwendeten Methodik die Vorgehensweise der EIOPA bei dem Peer Review des RSR. Daneben beinhaltet der Bericht die wesentlichen Feststellungen der EIOPA mit den korrespondierenden Schlussfolgerungen für die zu treffenden Maßnahmen. Dabei standen zwei Themen im Vordergrund nämlich die Umsetzung des Proportionalitätsprinzips im Kontext des RSR und die Bewertung der im Rahmen des RSR von den (Rück-)Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen vor dem Hintergrund des Aufsichtszwecks.

[EIOPA – Fragen und Antworten zum aufsichtlichen Reporting im Rahmen von Solvency II vom 23. Juni 2020](#)

Die EIOPA hat im Juni sukzessive die Fragen und Antworten zum aufsichtsrechtlichen Reporting, insbesondere zu den Meldebögen außerbilanzieller

Posten, Vermögenswerte, Prämien, Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen und Eigenmitteln, aktualisiert.

[EIOPA – Zweites Diskussionspapier zu methodischen Prinzipien bei Stresstests von Versicherungsunternehmen vom 24. Juni 2020](#)

Schwerpunkte des Diskussionspapiers sind die Methodik von Stresstests hinsichtlich des Klimawandels und der Liquidität von Versicherungsunternehmen sowie mehrjähriger Stresstests mit den jeweils korrespondierenden Anhängen. Die Frist für eine Rückmeldung endet am 2. Oktober 2020.

[IAIS – Anwendungspapier zum Liquiditätsrisikomanagement vom 29. Juni 2020](#)

Das Anwendungspapier beinhaltet Handlungsempfehlungen hinsichtlich des Managements von Liquiditätsrisiken und konkretisiert die in den einschlägigen „Insurance Core Principles“ (ICP) und dem „Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups“ (ComFrame) enthaltenen Bestimmungen. Gegenstand des Papiers sind die Identifikation von Liquiditätsrisiken, Stresstests hinsichtlich der Liquidität, Umgang mit Defiziten beim Stresstest, die Notfallfinanzierung und Berichterstattung über das Liquiditätsrisikomanagement.

[GDV – Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abmilderung der Folgen von COVID-19 im Pauschalreisevertragsrecht vom 2. Juni 2020](#)

Der GDV nimmt in dem vorstehenden Papier Stellung zum Vorhaben der Bundesregierung, Reiseveranstaltern die Möglichkeit einzuräumen, anstatt einer sofortigen Entschädigung Gutscheine anzubieten, die von der Insolvenzversicherung des § 651r BGB erfasst werden. Der GDV sieht das Vorhaben kritisch, da aus seiner Sicht mit der Einbeziehung der Gutscheine in die Insolvenzversicherung eine Änderung der Rechtslage zu Ungunsten der Versicherer vorgenommen wird. Daneben liegt eine Zweckentfremdung der Insolvenzversicherung vor, da diese der Sicherung laufender Betriebskosten der Reiseveranstalter diene.

[GDV – Stellungnahme zur Konsultation 4/2020 – Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen vom 9. Juni 2020](#)

Der GDV hat sich in seiner Stellungnahme kritisch mit den in der [Konsultation 4/2020](#) (vgl. [FSNews 4/2020](#)) vorgestellten Hinweisen der BaFin zu echten Gruppenversicherungsverträgen auseinandergesetzt. Aus Sicht des GDV stellen die zu konsultierenden Hinweise eine Überschreitung der deutschen und europäischen Rechtsgrundlagen dar. Darüber hinaus stellt der GDV einen ganzen Katalog von Verbesserungsvorschlägen, z.B. die Bitte spartenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, vor.

Finanzaufsicht

ESA-Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung

Am 23. April 2020 (vgl. [FSNews 5/2020](#)) veröffentlichten die ESAs bestehend aus EBA, EIOPA und ESMA ein gemeinsames Konsultationspapier für RTS zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen für Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater und Finanzprodukte. Die Entwürfe enthalten detaillierte Informationen zu Inhalt, Methodik und Präsentation bestimmter ökologischer, sozialer und Governance-(ESG-)Offenlegungen, die gemäß der [EU/2019/2088](#) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) erforderlich sind. Antworten zu den in dem Konsultationspapier formulierten 27 Fragen werden bis zum 1. September 2020 entgegengenommen.

Ziel ist es, zur Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten sowie zum Schutz der Investoren die Offenlegung von Finanzprodukten in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern. Insbesondere soll eine ausreichende Konsistenz innerhalb der EU gewährleistet sein, um den Anlegern einen aussagekräftigen Vergleich zu ermöglichen.

Von besonderer Bedeutung ist die Konkretisierung der Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeit (sog. Adverse Impacts on Sustainability). Die ESAs möchten damit die DNSH-Kriterien aus der Taxonomie ergänzen, insbesondere um soziale und Governance-Aspekte. Die RTS enthalten ein diesbezügliches Berichtsmuster (Anhang 1) mit einer Tabelle von 32 verpflichtenden sowie zwei Tabellen mit gemeinsam 18 Indikatoren, die ein sehr weites Spektrum an ESG-Faktoren (bspw. CO₂-Fußabdruck, Wasser-Emissionen, Gender Pay Gap, Kinderarbeit) abdecken. Dabei gilt jeder positive Wert als Auswirkung auf die Nachhaltigkeit. Asset Manager sollen jeweils eine Policy zum Umgang mit den nachteiligen Auswirkungen erarbeiten. Darüber hinaus sollen Anteile von nachhaltigen Investitionen offengelegt und jedes Jahr aktualisiert werden.

Die Einführung der umfangreichen Indikatoren zu den nachteiligen Auswirkungen ist insofern interessant, da diese Anforderungen in der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) aufgenommen werden müssten, damit betroffene Unternehmen die Informationen zukünftig zur Verfügung stellen. Während die NFRD sich auf wesentliche bzw. materielle Offenlegungen fokussieren, decken die Vorschläge der ESAs ein sehr breites Spektrum von ESG-Indikatoren ab.

Darüber hinaus haben Unternehmen, die von der SFDR betroffen sind, auf ihrer Webseite eine Erklärung zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima- und andere umweltbezogene sowie soziale Aspekte wie Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung bei ihren Investitionsentscheidungen zu veröffentlichen. Dabei gilt das sog. Comply-or-Explain-Prinzip. Auf der Webseite eines Finanzdienstleisters sind Beschreibungen zu ökologischen oder sozialen Merkmalen von Finanzprodukten oder der nachhaltigen Investition bereitzustellen.



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Carsten Auel

Tel: +49 697 5695 6426
cauel@deloitte.de

Auch die Offenlegung von Produkten auf der Website wird hinsichtlich des Inhalts und der Art der Darstellung durch die RTS konkretisiert. Die Informationen müssen in einem Abschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ auf demselben Teil der Website wie die anderen Informationen über das Finanzprodukt bereitgestellt werden. Der Entwurf des RTS enthält eine Liste von Punkten, die in die Offenlegung aufgenommen werden sollen, wobei der Schwerpunkt auf der angewandten Methodik, den verwendeten Datenquellen und allen verwendeten Screening-Kriterien liegt.

In Bezug auf Produkte sind Investoren in den vorvertraglichen Dokumenten Informationen über die Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale bereitzustellen sowie eine Messung der Nachhaltigkeitswirkung auf der Grundlage von Referenzwerten. Für nachhaltige Produkte, für welche ein bestimmter Index als Referenz-Benchmark angegeben wird, sind Erläuterungen zur Anwendung des Indexes sowie zu seiner Eignung zur Messung des Nachhaltigkeitsziels anzugeben. Wenn ein Index als Benchmark festgelegt wurde, sind entsprechende Auswirkungen eines Produkts mit dem festgelegten Index zu quantifizieren. Hierzu planen die ESAs eine entsprechende Berichtsvorlage zu entwickeln. Wenn kein Index als Referenz-Benchmark bestimmt wurde, ist auch eine Erläuterung zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels offenzulegen.

Für die periodische Produktoffenlegung legen die RTS Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen fest mit dem Schwerpunkt auf dem Erfolg des Produkts bei der Erreichung seiner ökologischen und/oder sozialen Merkmale. Die größten 25 Investitionen in absteigender Reihenfolge einschließlich des Sektors und des Standorts dieser Investitionen sind offenzulegen. Für nachhaltige Finanzprodukte (nach Art. 8 und Art. 9 der SFDR) werden wieder die Indikatoren für negative Auswirkungen in Anhang I des Entwurfs des RTS aufgegriffen. Eine konkrete Berichtsvorlage für die periodische Offenlegung ist von den ESAs noch zu entwickeln.

Auch wenn der RTS nicht für jeden Artikel der SFDR gilt, u.a. nicht im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungsregelungen oder den Investmentprozess, sind die Anforderungen mit Blick auf die Konzeption von Prozessen sowie die Integration in die Systeme sehr hoch. Während die Details zur Offenlegung klar vorgeschrieben sind, ist die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen mit erheblichem Aufwand von den Marktteilnehmern zu erfüllen, da die meisten Informationen weder bei den Anwendern vorhanden sind noch von Unternehmen im Rahmen der Nichtfinanziellen Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden.

Im Verhältnis zu den sonstigen Informationen, die Investoren zur Verfügung gestellt werden, erscheint der Detaillierungsgrad für nachhaltige Informationen unverhältnismäßig hoch. Auch die Frist zwischen dem Ende der Konsultationsfrist bis zur geplanten Veröffentlichung des finalen Dokuments am 30. Dezember 2020 ist vor dem Hintergrund der umfangreichen Änderungsvorschläge relativ kurz bemessen. Ob der 10. März 2021 als Anwendungszeitpunkt der Offenlegungsverordnung eingehalten werden kann, erscheint fraglich.

CRR-Anpassungen als Antwort auf COVID-19 verabschiedet

Aufbauend auf dem Vorschlag der EU-Kommission vom 28. April 2020 zur Absorption COVID-19-bedingter Verluste und zur Aufrechterhaltung der Widerstandsfähigkeit des Bankensystems haben Parlament und Rat der EU den Anpassungen des CRR-Rahmenwerks im Rahmen eines Eilverfahrens („CRR Quick Fix“) rechtzeitig vor dem Meldestichtag am 30. Juni 2020 zugestimmt. Im Fokus der Bemühungen stehen hierbei weiterhin die Flexibilisierung und Anpassung der CRR zur Entlastung der Institute und die Sicherstellung der Kreditvergabe in der EU.

Welche CRR-Anpassungen sind vorgesehen?

IFRS 9-Übergangsmaßnahmen

Die Änderungen der CRR greifen die Verlautbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) vom 3. April 2020 auf und erlauben eine erweiterte Nutzung der Übergangsvorschriften bezüglich der Berücksichtigung erwarteter Kreditverluste (ECL) infolge der IFRS 9-Einführung.

Der bestehende EU-Ansatz umfasst sowohl eine statische ECL-Berechnung (zur Erfassung der „Tag 1“-Erhöhungen des ECLs durch die IFRS 9-Einführung im Januar 2018) als auch eine dynamische ECL-Berechnung (zur Erfassung der ECL-Erhöhungen nach diesem Datum). Um sicherzustellen, dass diese Änderungen strikt auf die Erhöhung der Rückstellungen infolge der COVID-19-Krise abzielen, hat die Kommission vorgeschlagen, nur die Übergangsperiode der dynamischen Berechnung zu ändern, sodass die Banken in den Jahren 2020 und 2021 100% der ECL-Erhöhungen ab dem 1. Januar 2020 zu ihrem CET1-Kapital hinzufügen und in den folgenden drei Jahren auslaufen lassen können. Die statische Berechnung bleibt unverändert (bei 70% für 2020). Die CRR-Änderung enthält auch eine Klarstellung, dass jede Bank, welche ursprünglich die Übergangsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen hat, dies nun tun kann. Das bedeutet, dass neue durch COVID-19 bedingte Kreditrückstellungen, die regulatorischen Kapitalquoten der Banken nicht sofort belasten, sondern die Auswirkungen der erhöhten Anforderungen über einen längeren Zeitraum verteilt werden können.

Behandlung von öffentlich garantierten Darlehen

Die CRR ermöglicht derzeit bei notleidenden Krediten, die durch eine offizielle Exportversicherung abgesichert sind, eine privilegierte Behandlung im Hinblick auf die zugehörigen Rückstellungsanforderungen. Mit den nun beschlossenen Anpassungen sollen öffentliche Bürgschaften mit diesen gleichgestellt werden, wenn die Bürgschaften darauf abzielen, die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 abzuschwächen. Hierdurch soll erreicht werden, dass derzeitige Ausleihungen mit einer öffentlichen Bürgschaft im Falle einer zukünftigen Klassifizierung als notleidende Kredite von reduzierten Rückstellungsanforderungen profitieren.



Michael Cluse

Tel: +49 211 8772 2464

mcluse@deloitte.de



Dr. Christian Farruggio

Tel: +49 211 8772 4272

cfarruggio@deloitte.de

Puffer bei der Verschuldungsquote

Der CRR Quick Fix verschiebt in Übereinstimmung mit der Verlautbarung des BCBS vom März 2020 die Umsetzung des Puffers für die Verschuldungsquote für G-SIBs vom 1. Januar 2022 auf den 1. Januar 2023. Der Puffer ist in der CRR II kodifiziert und soll 50% der risikogewichteten G-SIB-Pufferrate des Instituts entsprechen. Basierend auf den G-SIB-Pufferraten des FSB vom November 2019 würde der Aufschlag zur Verschuldungsquote für EU-G-SIBs zwischen 0,5% und 1% liegen.

Ermessensspielraum bei Verschuldungsquote

Die CRR sieht derzeit schon einen Ermessensspielraum für die zuständige Aufsichtsbehörde vor, bestimmte Zentralbankreserven bei der Berechnung der Risikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vorübergehend auszuschließen. Jeder Ausschluss muss über einen bisher in der CRR II definierten Mechanismus ausgeglichen werden, was zu einer Erhöhung der individuellen Anforderung an die Verschuldungsquote eines Instituts und mithin die Berechnung einer „angepassten Verschuldungsquote“ führt. Durch die Anpassungen im CRR Quick Fix wird dieser Ausgleichsmechanismus modifiziert, um etwaige Fehlanreize in Bezug auf die Inanspruchnahme von Liquiditätsfazilitäten der Zentralbanken sowie die damit verbundenen Konsequenzen für die Bereitschaft zur Kreditvergabe zu vermeiden.

Die Banken müssen zwar weiterhin die angepasste Verschuldungsquote berechnen, dies aber nur einmal und zwar bei Ausübung des Ermessensspielraums. Die angepasste Verschuldungsquote gilt für den gesamten Zeitraum, in dem der Ermessensspielraum ausgeübt wird, und bleibt, anders als beim bisherigen Ausgleichsmechanismus, unverändert.

Kapitalbehandlung von Software-Aktiva

Die in der CRR II vorgesehene Änderung, vorsichtig bewertete Software-Aktiva nicht länger als immaterielle Vermögenswerte vom CET1-Kapital abzuziehen, wird zeitlich vorgezogen. Die Ausnahmeregelung sollte ursprünglich ein Jahr nach Inkrafttreten des von der EBA entwickelten RTS gelten, welcher den Anwendungsbereich und die Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva (RWA) der Banken festlegt. Die Bestimmung ist nun bereits mit dem Inkrafttreten des EBA RTS, welcher seit dem 9. Juni 2020 als [Konsultationsentwurf](#) vorliegt, anzuwenden.

Vorzeitige Anwendung von Privilegierungsmöglichkeiten der CRR II

Im Rahmen der COVID-19 bedingten CRR-Maßnahmen wird schließlich die Anwendung weiterer CRR II-Regelungen vorgezogen, die allesamt eine günstigere Behandlung bestimmter Risikopositionen aus Sicht der Institute ermöglichen und ursprünglich erst ab Juni 2021 gelten sollten. Diese betreffen die privilegierte Behandlung von ausgewählten Infrastrukturfinanzierungen, die vorgezogene Anwendung des KMU-Unterstützungsfaktors sowie die

Behandlung von durch Renten oder Gehälter besicherte Kredite. Insbesondere die frühzeitige Umsetzung des neuen KMU-Unterstützungsfaktors ermöglicht es somit den Banken, einen RWA-Abschlag von 23,8% auf KMU-Risikopositionen bis zu 2,5 Mio. EUR (statt aktuell 1,5 Mio. EUR) und einen RWA-Abschlag von 15% für den übrigen Teil der Risikopositionen über 2,5 Mio. EUR ohne Obergrenze zu realisieren.

Wann treten diese Regeländerungen in Kraft?

Zusammen mit einer Reihe anderer Initiativen auf EU-Ebene stellt der CRR Quick Fix eine bedeutende Kapitalentlastung für EU-Institute dar. Die Änderungen der CRR wurden am 26. Juni 2020 als [EU/2020/873](#) im EU-Amtsblatt veröffentlicht und sind am Folgetag in Kraft getreten. Die Anwendung der neuen Regelungen ist damit bereits zum Stichtag 30. Juni 2020 möglich.

Veranstaltungen und Publikationen

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Mögliche Auswirkungen von COVID-19 auf die Banken
Deloitte FSI
Wegweiser



Neue Hürden für Auslandsbanken
Das zwischengeschaltete Mutterunternehmen

Veranstaltungen

Regulatory Roadmap

Aufzeichnung zum Webinar, 2. Juli 2020

Project Risk Assurance (PRA)

Wie Daten dabei helfen, Projektrisiken zu erkennen und zu steuern

Webinar, 9. Juli 2020, 10.00–11.30 Uhr

Kontakt: [Annika Herlitz](#), Tel: +49 89 29036 5022

Umgang mit der 5. EU-Geldwäscherichtlinie im deutschen Kunsthandel

Webinar, 15. Juli 2020, 13.00-14.00 Uhr

Kontakt: [Doreen Peter](#), Tel: +49 69 75695 6435

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



SREP
Schaubild



MaRisk für Banken
Schaubild



CRR II
Schaubild



NPL
Poster

In Kooperation mit:

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. Juni 2020

Juli 2020

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.